

Weil die KBV nicht hören wollte, müssen alle fühlen

Geplantes Gesetz zur Selbstverwaltung stärkt die Rolle der Aufsicht | KV-Chef moniert Berliner „Mistgestank“

Vertreterversammlung der KVWL

DORTMUND – „In der KBV ist Mist gebaut worden“, kommentiert Dr. Wolfgang-Axel Dryden, Chef der KV Westfalen-Lippe, die Lage der Dachorganisation. Jetzt serviert die Politik die Quittung.

Weil die KBV nicht von sich aus bereit war, gegen die Machenschaften ihres Ex-Chefs Dr. Andreas Köhler vorzugehen, bereite das Bundesgesundheitsministerium (BMG) jetzt ein Gesetz zur verschärften Kontrolle der Selbstverwaltung vor. Statt aufzuklären und die notwendigen juristischen Schritte einzuleiten, habe man in der KBV versucht, „den Mistgestank mit Duftmitteln zu übertünchen“, wettet Dr. Dryden. Nun würden auf die KBV gemünzte Regeln erstellt, „die sich letztlich auf alle, auch auf uns, auswirken“.

Die Beschlüsse der KBV-Vertreterversammlung vor dem Deutschen Arzttag in Hamburg hätten den Staatskommissar gerade noch verhindert. Dabei war unter anderem beschlossen worden, gegen den ehemaligen KBV-Vorsitzenden juris-

tisch vorzugehen. Aber Entwarnung sei damit nicht gegeben.

Das geplante Gesetz zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der GKV enthalte „ein umfassenderes Einwirkungsrecht in die Selbstverwaltung“, so Dr. Dryden.

In Zukunft genehmige nicht mehr die Vertreterversammlung den Haushalt, zumindest den der KBV, sondern die Aufsicht. „Damit verliert die Selbstverwaltung letztlich an Ei-

genständigkeit und Kompetenz“, befürchtet der Hausarzt.

Das BMG hat die Eckpunkte für das Gesetz zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der GKV vorgelegt. Vorgesehen ist u.a., dass die Aufsicht Vorgaben zu Anlagen, Rücklagen und Betriebsmitteln machen kann sowie die Änderung des bisherigen Beanstan-

dungs- in ein Genehmigungsrecht der Aufsicht für den Haushalt.

Zusätzlich soll es ein einheitliches Sonderaufsichtsrecht geben, das Haushaltsverfahren, Vorstands-

dienstverträge, Vermögensanlagen, Grundstücksgeschäfte ebenso umfasst wie Eingriffsmöglichkeiten in Satzungsbeschlüsse, Weisungsrechte bei rechtlichen Beurteilungsspielräumen, Zwangsgelder für

die Vollstreckung von Aufsichtsverfügungen sowie Bußgelder zur Ahndung rechtswidrigen Verhaltens.

Dr. Dryden sagt voraus, dass die KBV künftig Jahr für Jahr über einen kürzeren oder längeren Zeitpunkt ohne genehmigten Haushalt dastehen würde. „All das wäre nicht entstanden, wenn die KBV vor einem Jahr meinem Ansinnen nach wirk-samer Aufklärung und Strafverfolgung gefolgt wäre“, meint der KV-Vorsitzende. *Ruth Bahners*

Phasen ohne genehmigten KBV-Haushalt?